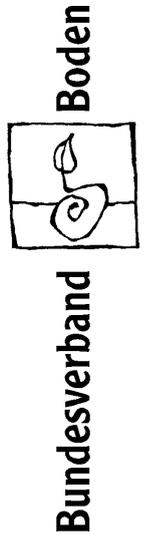


Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen



Stellungnahme des Bundesverbands Boden e. V. zum Verordnungsentwurf der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz in der Bundesratsfassung

(Stand: 6. 11. 2020)

Datum: 18. Februar 2021

Der Bundesverband Boden e. V. begrüßt ausdrücklich, dass es am 06.11.2020 gelungen ist, im Bundesrat einen Kompromiss in Bezug auf viele Detailregelungen insbesondere in der ErsatzbaustoffV zu finden, so dass jetzt eine Fassung der Verordnung vorliegt, die im Kreis der Bundesländer eine Mehrheit gefunden hat. **Der Bundesverband Boden e. V. appelliert jetzt an die Bundesregierung, die vorliegende Fassung kurzfristig im Kabinett zu beschließen und diese Fassung noch in dieser Legislaturperiode erneut in den Bundestag einzubringen.**

Die bestehende BBodSchV entspricht schon seit Jahren in vielen Punkten nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und bedarf dringend der Novellierung, um einen sachgerechten Vollzug des Bodenschutzes zu gewährleisten. Für die Verwertung von mineralischen Materialien besteht seit Jahren ein dringender Bedarf für bundeseinheitliche Regelungen, die der aktuellen, uneinheitlichen und teil-

weise widersprechenden Regelungslage, die viel zu oft nicht allen Belangen der Nachhaltigkeit und insbesondere des Bodenschutzes gerecht wird, abzulösen.

Auch wenn der Bundesverband Boden e. V. sich im Detail stärkere Einschränkungen z. B. bei den Ausnahmeregelungen für die Verfüllungen von Abgrabungen in § 8 (7) der BBodSchV-Novelle oder umgekehrt weitergehende Regelungen z. B. für den physikalischen Bodenschutz oder im Hinblick auf die bodenkundliche Baubegleitung in § 4 (4) der Novelle gewünscht hätten, **sieht der Bundesverband Boden e. V. in der Gesamtschau die jetzt vorgesehenen Regelungen als erheblichen Fortschritt für den Bodenschutz und eine ordnungsgemäße Verwertung von mineralischen Abfällen.**

Durch die weitgehenden zeitlichen Übergangsregelungen und das in Artikel 5 (3) der MantelV vorgesehene „wissenschaftlich begleitende Monitoring“ ist aus Verbands-sicht auch sichergestellt, dass sich der Vollzug schrittweise an die Neuregelungen anpassen kann und zum gegebenen Zeitpunkt die getroffenen Regelungen wissenschaftlich fundiert überprüft und bei Bedarf angepasst werden können.